

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 133 (2007)
Heft: 8: Prothesen

Artikel: Geistige Leistungen und Patente
Autor: Kündig, Daniel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-108083>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEISTIGE LEISTUNGEN UND PATENTE

Das Unter-Schutz-Stellen von Architekturkonzepten unter das Immaterialgüterrecht gibt Anlass zu einer Diskussion, die die Notwendigkeit und gesellschaftlichen Konsequenzen des Patentschutzes für die Architektur im Allgemeinen und die Patentwürdigkeit architektonischer Leistungen hinterfragt.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob überhaupt und, wenn ja, in welchen Grenzen Architektenleistungen nach dem Immaterialgüterrecht, hier insbesondere dem Patentrecht gemäss dem Patentgesetz (PatG) bzw. dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), schutzfähig sind. Die legalen Voraussetzungen (siehe Kasten) müssten jedenfalls erfüllt sein. Dies trifft schon der Natur nach vor allem für technische Leistungen zu. Es könnte aber, trotz etwaiger Erfüllung der legalen Voraussetzungen für die Erteilung eines Patentbesitzes, im Einzelfall dennoch angebracht sein, diese Leistungen gerade nicht nach dem Patentgesetz schützen zu lassen. Dies aus gesellschaftlichen und ethischen Erwägungen heraus und nach sorgfältiger Abwägung der sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Es sollten im Rahmen des allgemeingültigen Berufsverständnisses eines jeden Architekten und zur Aufrechterhaltung des unverzichtbaren freien Wettbewerbs und des öffentlichen Diskurses für deren architektonische Ideen und Konzepte – unabhängig ob im Einzelnen oder im Gesamten, ob Nutzungs- oder Raumkonzeptionen, Farb-, Licht- oder Materialkonzepte – sowie für deren ästhetische Leistungen keine Patentanmeldungen erfolgen und keine Patenterteilungen gewährt werden. Durch den rechtlichen Schutz von Architektur bzw. Architektenleistungen als «Patent» würde das Patent unzulässig gebogen werden. Der Sinn und Zweck eines Patentbesitzes würde erweitert, da es in solchen Fällen an der erfinderischen Tätigkeit mangelt. Daher würde ein derartiges Patent ohne die Erfüllung sämtlicher legaler Voraussetzungen der Patenterteilung, die kumulativ erfüllt sein müssten, zustande kommen. Etwas anderes sind dagegen technische Produkte und Prozesse, auch wenn sie von Architekten entwickelt wurden, die tatsächlich neu und nicht nahe liegend sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen sowie gewerblich anwendbar sind. Diese sind bei Vorliegen der übrigen Tatbestandsvoraussetzungen durchaus patentfähig.

GESELLSCHAFTLICHE KONSEQUENZEN

Ist es im Bereich der ästhetischen, visuellen, formgebenden Architektur überhaupt gesellschaftlich vertretbar, Rechtsschutz durch die Erteilung entsprechender Patente für derartige Leistungen zu beanspruchen? Kann es nicht anderen, höherstehenden Zielen dienen, auf den Anspruch derartigen Schutzes generell zu verzichten? Diese Ziele könnten sein: der freie Wettbewerb, die öffentliche Diskussion darüber, die freie Forschung und Weiterentwicklung der gesamten Baukunst, die Tatsache, dass kein Bauwerk im luftleeren Raum entstanden ist, weil immer der Grössteil der verwendeten Formen, Konzepte und Ideen auf bereits Bestehendem beruht und eben nur ein Bruchteil eines Bauwerkes die jeweilige individualisierbare Eigenleistung des Schaffenden darstellt. Man muss berücksichtigen, dass jeder Architektur ein historisch gewachsener öffentlicher Forschungs- und Entwicklungsprozess zugrunde liegt. Ein Trend, architektonische Ideen und Konzepte, Formen und Gestaltungen patentrechtlich schützen zu lassen, würde diese Entwicklung hemmen, wenn nicht sogar irgendwann vollständig zum Erliegen bringen. Die Kette der



Schutz vor Erfindungen

Das Patentgesetz sowie das Europäische Patentübereinkommen (PatG, EPÜ) schützen die Erfindung. Unter einer Erfindung versteht man nach Rechtsprechung, Amtspraxis und Schrifttum eine «Lehre (Anweisung, Regel) zum planmässigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur unmittelbaren Herbeiführung eines kausal übersehbaren Erfolges», also eine Lehre zum technischen Handeln. Patente werden gem. Art. 52 ff. EPÜ für patentfähige Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Eine Erfindung gilt gemäss Art. 54 EPÜ dann als neu, wenn sie sich in nicht nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, also nicht zum Stand der Technik gehört (Art. 54 Abs. 1, Art. 56 EPÜ). Den Stand der Technik bildet alles, was zeitlich vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist (Art. 54 Abs. 2 EPÜ). Sie gilt dann als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in nahe liegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, und sie gilt dann als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschliesslich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann. Nicht hierunter fallen gemäss Art. 52 Abs. 2 lit. b EPÜ ästhetische Formschöpfungen sowie lit. c. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten etc. Soweit die Definition. Das Urheberrechtsgesetz (URG) schützt den Künstler. Es bedarf keines weiteren Anmelde- oder Registrierungsaktes, um diesen Schutz zu begründen. In Art. 2 URG, der den Werkbegriff des Urheberrechtes definiert, sind Werke geistige Schöpfungen unter anderem der Literatur und Kunst, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, die einen individuellen Charakter aufweisen. Dazu gehören namentlich auch Werke der Baukunst, Art. 2 Abs. 2 lit. e URG. Den Produktgestalter und Designer schützt das Designgesetz (DesG), darüber hinaus gibt es den Schutz der Lauterkeit des Wettbewerbs sowie den Markenschutz. Auch hierunter fallen entsprechende Rechte des Architekten.



aufeinander beruhenden Forschung im Bereich der Baukunst wäre so bereits zu einem früheren Zeitpunkt unterbrochen. Die Patentanmeldungen und -erteilungen würden diese Unterbrechungen der Kette multiplizieren, immer dort, wo eine wichtige, neue, für den Fachmann nicht nahe liegende, gewerblich nutzbare und anwendbare Erfindung vom Erfinder patentrechtlich geschützt wird. Über kurz oder lang würde eine Verarmung und Ausdünnung der Architekturwettbewerbe sowie der kulturellen Entwicklung der Architektur insgesamt eintreten. Natürlich ist ein Aspekt des Patentschutzes, dass damit gleichzeitig die Verpflichtung entsteht, die neue Erfindung öffentlich zugänglich zu machen. Allerdings betrifft das nur das Endergebnis. Der Prozess hin zur neuen Erfindung – Zwischenergebnisse, Varianten, Alternativen, Ausschweifungen –, oft für neue und weitere Erkenntnisse in der Architektur wichtiger, bleibt nach wie vor im Verborgenen.

KOMMERZIALISIERUNG VON ENTWICKLUNGSLEISTUNGEN

Es wäre also vorstellbar, dass diese vielen einzelnen Schutzrechte vergangener und zukünftiger Architektenleistungen in einem Punkt kumulieren: in der vollständigen Kommerzialisierung von Entwicklungsleistungen im Bereich der Architektur. Dieser Gedanke kann weitergedacht werden, es folgen das Fehlen weiterer Entwicklung, schliesslich das Nachlassen der neuen, höheren ästhetischen, konzeptionellen und technischen Ansprüchen genügenden Architektenleistungen. Dieser Gedanke ist zwar hypothetisch, die als unsozial, entwicklungshemmend, forschungsfeindlich und gesellschaftsschädlich geschilderte Vorgehensweise desjenigen Architekten, der seine Leistungen unter den darauf gerade anwendbaren Immaterialgüterrechtsschutz stellen lässt und sie dadurch der Allgemeinheit, der Forschung, der Lehre und insbesondere der weiteren Entwicklung entzieht, sollte von diesem selbst sorgfältig gegen die vermeintlichen Nachteile, nämlich keinen rechtlichen Schutz zu beanspruchen, abgewogen werden.

Architektur ist einer der bedeutenden Bestandteile des allgemeinen Kulturgutes unserer Gesellschaft. Wie soll sich das allgemeine Kulturgut innerhalb der Architektur weiterentwickeln können, wenn man anfängt, Gestaltungen, Formgebungen oder gar Raumkonzepte patentrechtlich schützen zu lassen? Sollen diese unentbehrlichen Schöpfungen zukünftig nur über Lizenzverträge erwerbbar und/oder nutzbar sein? Was ist mit solchen Elementen, die heute unter rechtlichen Gesichtspunkten sogar die Voraussetzungen nach dem PatG und dem EPÜ erfüllen würden? Die eventuell morgen, allenfalls übermorgen zum allgemeinen Kulturgut gehören würden, liesse man zu, dass sie allgemein genutzt, weiterentwickelt, verändert, modifiziert werden können. Das ist die wesentliche und frühzeitig zu lösende Fragestellung. Schon die Art dieser Fragestellung weist auf eine einzige Antwort hin: Der Weg für die allgemeine Nutzung und den öffentlichen Diskurs über Architektenleistungen und deren Entwicklungsprozesse muss offen bleiben. Man könnte sich grundsätzlich Patentanmeldungen für spezifische technische Produkte der Architektur vorstellen, in denen die Erteilung des Patentbesitzes nach positiv ausgefallener rechtlicher und ebenso erfolgter gesellschaftlicher und ethischer Prüfung gerechtfertigt sein kann. Die ideelle, konzeptionelle, gestaltende Leistung der Architekten, überhaupt die Architektur müssen jedoch hiervon immer frei bleiben.

Daniel Kündig, Architekt ETH SIA BSA, Präsident SIA (unter Beizug von: Beate Christine Müller, Rechtsanwältin)

Patentierter Architektur? Zukunftsmusik oder Utopie. Eine Veranstaltung des SIA am Donnerstag, den 29. März 2007, 17.30–19.30, Zürich. Weitere Informationen und Anmeldung unter contact@siaservice.ch